

# Satzung

## des Turn-, Sport- und Gesangverein

### 1892 e.V. Steinheim an der Murr



#### § 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Die Mitglieder des Turnvereins Steinheim 1892 e.V. und des Sport- und Kulturvereins e.V. Steinheim haben in getrennten Sitzungen am 09. April 1976 den Zusammenschluss beider Vereine zum Turn-Sport-Gesangverein 1892 e.V. Steinheim an der Murr beschlossen, der am 10. April 1976 gegründet worden ist.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Steinheim an der Murr und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Marbach am Neckar (Registernummer: 233) eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Der Verein ist Mitglied des Württembergischen Landessportbundes. Der Verein und seine Mitglieder anerkennen als für sich verbindlich die Satzungsbestimmungen und Ordnungen des Württembergischen Landessportbundes und dessen Mitgliedsverbände, deren Sportarten im Verein betrieben werden.  
Die Sängervereinigung ist Mitglied des zuständigen Sängerkreises und erkennt dessen Satzung an.

#### § 2 Zweck, Aufgaben und Grundsätze

1. Vereinszweck ist die Pflege und die Förderung des Sports und der Kultur. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen, Abhalten von Übungsstunden, Trainingsabenden, Chorproben und Singstunden. Der Verein setzt sich zur Aufgabe, nach dem Grundsatz der Freiwilligkeit und unter Ausschluss von parteipolitischen, rassistischen und konfessionellen Gesichtspunkten der Gesundheit der Allgemeinheit, insbesondere der Jugend zu dienen.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig – er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.  
Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins und erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins weder einbezahlte Beträge zurück, noch haben sie irgendeinen Anspruch auf Vereinsvermögen.
3. Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Der Vorstand kann aber bei Bedarf nach Vorstandsbeschluss und Haushaltslage eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26a EStG beschließen.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

#### § 3 Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus

- ordentlichen Mitgliedern (natürliche Personen)
- außerordentlichen Mitgliedern (juristische Personen und nichtrechtsfähige Vereine)

## **§4 Erwerb der Mitgliedschaft**

Die Aufnahme eines Mitglieds erfolgt durch einen Beschluss des Vorstandes aufgrund eines schriftlichen Aufnahmeantrages, der an den Verein zu richten ist. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift der gesetzlichen Vertreter, die gleichzeitig als Zustimmung zur Wahrnehmung von Mitgliederrechten und –pflichten gilt. Diese verpflichten sich damit zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge bis zum Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Minderjährige volljährig wird.

1. Die Ablehnung des Aufnahmeantrages durch den Vorstand, die keiner Begründung bedarf, ist unanfechtbar.
2. Die ordentliche Mitgliedschaft beginnt mit der Bestätigung des Aufnahmeantrags durch den Vorstand.
3. Der Beginn der Mitgliedschaft eines außerordentlichen Mitglieds wird durch besondere Vereinbarung zwischen dem außerordentlichen Mitglied und dem Verein festgelegt.
4. Personen, die sich um die Förderung des Sports und der Jugend besonders verdient gemacht haben, können auf Beschluss des Hauptausschuss zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

## **§5 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft eines ordentlichen Mitglieds endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Verpflichtungen dem Verein gegenüber sind bis zum Ablauf des laufenden Geschäftsjahres zu erfüllen.
2. Der Austritt eines ordentlichen Mitglieds erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand bis spätestens 30. November und wird mit Ende des laufenden Kalenderjahres wirksam. Für die Austrittserklärung Minderjähriger gelten die für den Aufnahmeantrag geltenden Regelungen entsprechend.  
Die schriftliche Erklärung kann auch per Fax oder Email erfolgen.
3. Der Ausschluss eines ordentlichen Mitglieds kann durch den Hauptausschuss mit einer Mehrheit von drei Vierteln der Stimmen beschlossen werden, wenn das Mitglied
  - die Bestimmung der Satzung, Ordnungen oder die Interessen des Vereins verletzt
  - die Anordnung oder Beschlüsse der Vereinsorgane nicht befolgt
  - mit der Zahlung seiner finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung im Rückstand ist
  - das Ansehen und die Belange des Vereins schädigt

Vor der Entscheidung über den Ausschluss hat der Hauptausschuss dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern; hierzu ist das Mitglied unter Einhaltung einer Mindestfrist von 10 Tagen schriftlich aufzufordern.

4. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Betroffenen mittels eingeschriebenen Brief bekannt zugeben.  
Gegen die Ausschlussbeschluss des Hauptausschuss kann das Mitglied Berufung an den Ältestenrat einlegen. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, so hat der Vorstand innerhalb von zwei Monaten den Ältestenrat zur Entscheidung über die Berufung anzuhören. Bis dahin ruht die Mitgliedschaft. Macht das Mitglied von dem Recht der Berufung gegen den Ausschließungsbeschluss keinen Gebrauch oder versäumt es die Berufungsfrist, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass die Mitgliedschaft als beendet gilt.
5. Die Beendigung der außerordentlichen Mitgliedschaft ergibt sich aus der zwischen dem außerordentlichen Mitglied und dem Verein getroffenen Vereinbarung.

## **§ 6 Beiträge und Dienstleistungen**

1. Die ordentlichen Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet. Die Höhe der Beiträge, der Aufnahmegebühren und der Umlagen wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Die Obergrenze für Umlagen ist ein Jahresbeitrag.  
Durch die Mitgliederversammlung können auch sonstige Dienstleistungen, die von den Mitgliedern zu erbringen sind, beschlossen werden.  
Einzelheiten regelt die Beitragsordnung des Vereins, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.
2. Die Beiträge der außerordentlichen Mitglieder werden durch besondere Vereinbarung zwischen dem außerordentlichen Mitglied und dem Vorstand des Vereins festgesetzt.
3. Die Abteilungsversammlungen können zusätzliche Abteilungsbeiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen beschließen. Die Obergrenze für Umlagen ist ein Jahresbeitrag.
4. Nach Eintritt der Volljährigkeit hat das Mitglied das Recht die Mitgliedschaft unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten schriftlich zu kündigen.  
Minderjährige Vereinsmitglieder werden mit Eintritt der Volljährigkeit automatisch als erwachsene Mitglieder im Verein geführt und beitragsmäßig veranlagt. Die betroffenen Mitglieder werden rechtzeitig durch den Verein informiert.

## **§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand zu richten ist. Bei beschränkt Geschäftsfähigen, insbesondere Minderjährigen, ist der Antrag auch von dem gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben. Dieser verpflichtet sich damit zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge für den beschränkt Geschäftsfähigen.
2. Für die Mitglieder sind diese Satzung und die Ordnungen des Vereins sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane verbindlich. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.  
Die Satzung ist in der Geschäftsstelle erhältlich.
3. Jedes über 16 Jahre alte ordentliche Mitglied ist berechtigt, an der Willensbildung im Verein durch Ausübung des Antrags-, Diskussions- und Stimmrechts an Mitgliederversammlungen teilzunehmen.
4. Die ordentlichen Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu benutzen.
5. Die außerordentlichen Mitglieder sind berechtigt, nach Maßgabe der vom Vorstand gefassten Beschlüsse bestimmte Einrichtungen des Vereins zu benutzen. Außerordentliche Mitglieder haben kein Stimmrecht und kein aktives oder passives Wahlrecht. Es steht ihnen das Recht zu, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen. Versicherungsschutz besteht wie bei den ordentlichen Mitgliedern über den Württembergischen Landessportbund.
6. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein laufend über Änderungen in ihren persönlichen Verhältnissen schriftlich zu informieren. Dazu gehört insbesondere:
  - a) die Mitteilung von Anschriftenänderungen
  - b) Änderung der Bankverbindung bei der Teilnahme am Einzugsverfahren
  - c) Mitteilung von persönlichen Veränderungen, die für das Beitragswesen relevant sind (z.B. Beendigung der Schulausbildung, etc.)
7. Nachteile, die dem Mitglied dadurch entstehen, dass es dem Verein die erforderlichen Änderungen nach Ziffer 6) nicht mitteilt, gehen nicht zu Lasten des Vereins und können diesem nicht entgegengehalten werden. Entsteht dem Verein dadurch ein Schaden, ist das Mitglied zum Ausgleich verpflichtet.

## **§ 8 Organe**

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Ältestenrat
- der Hauptausschuss
- der Vorstand

## **§ 9 Haftung der Organmitglieder und Vertreter**

Die Haftung der Mitglieder der Organe, der besonderen Vertreter oder der mit der Vertretung beauftragten Vereinsmitglieder wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Werden diese Personen von Dritten zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen den Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von Ansprüchen Dritter.

## **§ 10 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung findet einmal jährlich im ersten Quartal statt.
2. Die Mitgliederversammlung ist vom geschäftsführenden Vorstand durch Veröffentlichung in der örtlichen Presse unter Einhaltung einer Frist von 3 Wochen und unter Bekanntmachung der Tagesordnung, in der die Gegenstände der Beschlussfassung zu bezeichnen sind, einzuberufen.
3. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
  - Entgegennahme der Jahresberichte des Vorstandes
  - Entgegennahme des Berichts des Kassiers und der Berichte der Kassenprüfer/innen
  - Entlastung des Vorstandes und Hauptausschuss
  - Wahl des Vorstandes
  - Wahl der Beisitzer Männer, Frauen und Jugend
  - Wahl des Vorsitzenden des Wirtschaftsausschusses
  - Wahl der Kassenprüfer/innen
  - Wahl des Vereinsjugendleiters
  - Festsetzung der Beiträge, Aufnahmegebühren, Umlagen und sonstiger Dienstleistungspflichten gemäß § 6 der Vereinssatzung
  - Beratung und Beschlussfassung über vorliegende Anträge
  - Beschlussfassung über Erwerb / Veräußerung von Liegenschaften
  - Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins
4. Die Mitgliederversammlung wird von einem der Vorstände, bei dessen Verhinderung, von seinem Stellvertreter geleitet. Ist keines der Vorstandsmitglieder anwesend, so bestimmt die Versammlung den Leiter mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
5. Anträge zur Mitgliederversammlung können vom Vorstand und jedem Mitglied gestellt werden. Sie müssen spätestens 2 Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich mit Begründung beim geschäftsführenden Vorstand eingereicht werden. Später eingehende Anträge können nur beraten und beschlossen werden, wenn die einfache Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder die Dringlichkeit anerkennen.
6. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden; eine Übertragung ist ausgeschlossen.
7. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.
8. Beschlüsse über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins erfordern eine Mehrheit von drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

9. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind vom Versammlungsleiter und vom geschäftsführenden Vorstand zu unterschreiben.
10. Für die weiteren Förmlichkeiten des Ablaufs und der Beschlussfassung (einschließlich Wählen) ist die Geschäftsordnung, die vom Hauptausschuss zu beschließen ist, maßgeblich.

### **§ 11 Außerordentliche Mitgliederversammlungen**

Der Vorstand kann außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen.

Hierzu ist er verpflichtet, wenn

- das Interesse des Vereins es erfordert, oder
- die Einberufung von einem Viertel aller stimmberechtigten Vereinsmitglieder unter Angabe des Zwecks und des Grundes gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand schriftlich verlangt wird.

### **§ 12 Hauptausschuss**

1. Dem Hauptausschuss gehören an:
  - die Mitglieder des Vorstandes
  - die Abteilungsleiter/innen oder deren Stellvertreter/innen
  - bis zu 3 Beisitzer/innen, die von der Mitgliederversammlung gewählt werden (Beisitzer Männer, Frauen, Jugend)
  - der Vereinsjugendleiter
  - 1 Vertreter des Ältestenrates
  - Vorsitzender des Wirtschaftsausschuss
2. Sitzungen des Hauptausschuss sind mindestens einmal im Jahr durchzuführen.
3. Dem Hauptausschuss obliegt:
  - die Beschlussfassung über die Ordnungen des Vereins
  - die Beschlussfassung über die Gründung und Auflösung von Abteilungen
  - Berufungen gegen Ausschlussbeschlüsse des Vorstandes
  - die Beschlussfassung über gemeinsame Veranstaltungen geselliger und sportlicher Art
4. Die Hauptausschusssitzungen werden vom einem Vertreter des Vorstandes, bei dessen Verhinderung, von seinem Stellvertreter geleitet. Ist keines der Vorstandsmitglieder anwesend, so bestimmt die Versammlung den Leiter mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Der Hauptausschuss fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
5. Die Vertretungsmacht des Hauptausschuss ist in der Weise beschränkt, dass Rechtsgeschäfte für den Verein nur verbindlich sind, wenn die Zustimmung des in der Geschäftsordnung zuständigen Vereinsorgans hierzu erteilt ist

### **§ 13 Vorstand**

1. Den Gesamtvorstand bilden
  - der / die 3 Vorstände
  - der / die Schatzmeister/in
  - der / die Schriftführer/in
2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind
  - der / die 3 Vorstände

3. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch je zwei der genannten Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.

Die Vertretungsmacht des Vorstandes ist in der Weise beschränkt, dass Rechtsgeschäfte für den Verein nur verbindlich sind, wenn die Zustimmung des in der Geschäftsordnung zuständigen Vereinsorgans hierzu erteilt ist.

4. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Neuwahl im Amt.
5. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied kommissarisch berufen.
6. Der Vorstand erledigt alle laufenden Vereinsangelegenheiten, insbesondere obliegt ihm die Verwaltung des Vereinsvermögens.  
Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.  
Die Zuständigkeiten der einzelnen Vorstandsmitglieder können in einem Aufgabenverteilungsplan festgelegt werden.
7. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Mehrheit der anwesenden geschäftsführenden Vorstände.  
Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand kann seine Beschlüsse auch in der Art und Weise fassen, dass auf Durchführung einer Vorstandssitzung verzichtet werden kann, wenn der Beschluss allen Vorstandsmitgliedern schriftlich bzw. als Email zugeleitet wird und alle Vorstandsmitglieder schriftlich bzw. mit Email zustimmen.
8. Die Organe des Vereins können beschließen, das für bestimmte Aufgabenbereiche Ausschüsse gebildet werden.

#### **§ 14 Vereinsjugend**

1. Die Vereinsjugend ist die Jugendorganisation des Vereins. Ihr gehören alle jugendlichen Mitglieder an sowie die gewählten Mitglieder des Jugendvorstands.
2. Die Vereinsjugend gibt sich eine Jugendordnung, die von der Jugendvollversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Vereinsjugend geschlossen wird. Stimmberechtigt ist, wer das siebte Lebensjahr vollendet hat, nicht jedoch das 18. Lebensjahr, sowie die gewählten Mitglieder des Jugendvorstandes. Die Jugendordnung bedarf der Bestätigung durch den Hauptausschuss. Sie tritt frühestens mit der Bestätigung in Kraft.
3. Der/die Vereinsjugendleiter/in gehört dem Hauptausschuss an. Er/ sie wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt.

#### **§ 15 Ordnungen**

Zur Durchführung dieser Satzung kann sich der Verein eine Geschäftsordnung, eine Abteilungsordnung, eine Finanzordnung, eine Jugendordnung, eine Beitragsordnung sowie eine Ehrungsordnung geben. Der Hauptausschuss ist für den Erlass der Ordnungen zuständig.

#### **§ 16 Abteilungen**

1. Für die im Verein betriebenen Sportarten und kulturellen Tätigkeiten bestehen Abteilungen oder werden im Bedarfsfall durch Beschluss des Hauptausschuss gegründet.

2. Die Abteilung wird durch den / die Abteilungsleiter/in, dessen Stellvertreter/in, den / die Kassenwart/in, den / die Jugendvertreter, den / die Schriftführer/in und die Mitarbeiter/innen, denen feste Aufgaben zu übertragen sind, geleitet.
3. Die Mitglieder der Abteilungsleitung werden in der Abteilungsversammlung gewählt. Die Abteilungsleitung ist gegenüber den Organen des Vereins verantwortlich. Die Beschlüsse der Abteilungsversammlungen sind zu protokollieren. Der Vorstand erhält eine Fertigung des Protokolls.
4. Die Abteilungen verwalten die ihnen durch den Haushaltsplan zugewiesenen Mittel sowie die eigenen Einnahmen selbständig. Sie dürfen Verbindlichkeiten nur für satzungsgemäße Zwecke im Rahmen der vorhandenen Haushaltsmittel eingehen.  
Die Kassenprüfung kann jederzeit von Mitgliedern des Vorstands geprüft werden.

### **§ 17 Ältestenrat**

1. Der Ältestenrat wird von der Mitgliederversammlung aus Vereinsmitgliedern gebildet, die sich um die Vereinsarbeit verdient gemacht haben.
2. Der Ältestenrat wird von der Mitgliederversammlung bestätigt.  
Der Ältestenrat besteht aus 7 Mitgliedern
3. Der Ältestenrat überwacht die satzungsmäßige Einhaltung der Vereinsarbeit und berät den Vorstand insbesondere in Fällen von Ehrungen.  
Der Ältestenrat ist zuständig nach § 5 Ziffer 4 der Satzung.

### **§ 18 Strafbestimmungen**

Sämtliche Mitglieder des Vereines unterliegen einer Strafgewalt. Der Vorstand kann gegen Mitglieder, die sich gegen die Satzung, gegen Beschlüsse der Organe, das Ansehen, die Ehre und das Vermögen des Vereines vergehen, folgende Maßnahmen verhängen:

1. Verweis
2. Zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und an Veranstaltungen des Vereins
3. Ausschluss gemäß § 5 Ziffer 3 und 4 der Satzung

### **§ 19 Kassenprüfer/in**

1. Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder 2 Kassenprüfer/innen, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Die Kassenprüfer/innen prüfen die Abteilungskassen. Die Amtsdauer der Kassenprüfer beträgt 2 Jahr.
2. Die Kassenprüfer/innen prüfen die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und der Belege des Vereins, die Kassenführung der Abteilungen sowie sonstiger Kassen sachlich und rechnerisch und bestätigen dies durch ihre Unterschrift. Der Mitgliederversammlung ist hierüber ein schriftlicher Prüfungsbericht vorzulegen.
3. Bei vorgefundenen Mängeln müssen die Kassenprüfer/innen sofort dem Vorstand berichten.
4. Bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte beantragen die Kassenprüfer/innen die Entlastung des Hauptkassier.

## **§ 20 Auflösung des Vereins**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, bei deren Einberufung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt ist.
2. Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn es
  - a. der Vorstand mit einer Mehrheit von drei Vierteln all seiner Mitglieder beschlossen hat oder
  - b. von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich angefordert wurde.
3. Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.  
Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.
4. Für den Fall der Auflösung bestellt die Mitgliederversammlung zwei Liquidatoren, die die Geschäfte des Vereines abzuwickeln haben. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die Vorstände gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
5. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Steinheim an der Murr, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zur Förderung des Sports verwenden darf.

## **§ 21 Inkrafttreten**

Die Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 6. November 2009 beschlossen und ersetzt die bisherige Satzung vom 11. August 1976. Sie tritt mit ihrer Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.